

Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

vom 3. Juni 1985¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

erlässt,

gestützt auf Artikel 36 und Artikel 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983² und Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

als Ausführungsbestimmungen:

I. Organisation und Zuständigkeit

Art. 1 *Regierungsrat*

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung.

² Er ist zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstehers des Amtes für Umweltschutz und das notwendige Personal (Art. 42 USG),
- b. die Koordination der Dienste für den Katastrophenschutz (Art. 10 Abs. 2 USG),
- c. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen dem Amt für Umweltschutz und den übrigen Amtsstellen,
- d. die Genehmigung der Sanierungspläne und Bewilligungen für Erleichterungen im Einzelfall (Art. 16 und 17 USG),
- e. die Stilllegung von Anlagen im Notfall (Art. 16 Abs. 4 USG),
- f. die Genehmigung von Konzepten für Deponien und andere Entsorgungsanlagen (Art. 31 Abs. 4 USG).

³ Er kann öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung (Art. 43 USG).

Art. 2 *Justizdepartement*

¹ Dem Justizdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über das Amt für Umweltschutz.

² Es bestimmt die Anlagen, die die Umwelt erheblich belasten können und auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen sind, solange hierfür keine Vorschriften des Bundesrates vorliegen (Art. 9 Abs. 1 USG).

³ Es ist zuständig für die Information der Öffentlichkeit (Art. 6 USG).

⁴ Es verfügt Emissionsbegrenzungen, die sich unmittelbar auf das Umweltschutzgesetz abstützen (Art. 12 Abs. 2 USG).

⁵ In dringenden Fällen ordnet es auf Antrag des Amtes für Umweltschutz die vorsorgliche Sanierung an (Art. 16 Abs. 4 USG).

⁶ Es ordnet an, welche Amtsstellen Verzeichnisse über Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, über Abfälle und deren Beseitigung sowie über Art und Menge von Rohstoffen und Produkten führen und den Behörden auf Verlangen zustellen müssen (Art. 46 Abs. 2 USG).

Art. 3 *Amt für Umweltschutz*

¹ Soweit in diesen Ausführungsbestimmungen keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist und sich die Zuständigkeit auch nicht aus anderen kantonalen Erlassen ergibt, vollzieht das Amt für Umweltschutz als kantonale Fachstelle die Vorschriften der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung.

² Es ist namentlich zuständig für:

- a. die Koordination der von den übrigen kantonalen Amtsstellen vorgenommenen Umweltschutzaufgaben,
- b. die Beratung (Art. 6 USG),
- c. den Erlass von Richtlinien für den der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde liegenden Bericht (Art. 9 Abs. 2 USG),
- d. die Begutachtung von Baugesuchen zuhanden der Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden, die das Amt für Umweltschutz bezeichnet,
- e. die Anordnung von Sanierungsmassnahmen und die Anordnung der Erstellung von Sanierungsplänen, soweit nicht eine andere Behörde oder Amtsstelle zuständig ist, sowie die Kontrolle und die Aufsicht über die Sanierungen (Art. 16 USG),
- f. die Erhebung über die Umweltbelastung, die Antragstellung notwendiger Massnahmen zuhanden der zuständigen Behörden und die Kontrolle des Erfolgs der Massnahmen des Umweltschutzgesetzes (Art. 9 Abs. 5 und Art. 44 Abs. 1 USG),
- g. die Zusammenarbeit mit den Fachstellen der übrigen Kantone und dem Bundesamt für Umweltschutz,
- h. weitere ihm vom Regierungsrat zugewiesene Aufgaben.

³ Das Amt für Umweltschutz steht auch den übrigen kantonalen Amtsstellen für die Beurteilung von Umweltschutzfragen zur Verfügung.

Art. 4 *Meldestelle*

Die Kantonspolizei ist die Meldestelle für den Katastrophenschutz bei Umweltgefährdung (Art. 10 Abs. 2 USG). Sie trifft die Sofortmassnahmen und orientiert unverzüglich das Amt für Umweltschutz.

Art. 5 *Übrige Amtsstellen*

¹ Kantonale Amtsstellen, die aufgrund anderer Bundesgesetze oder kantonalen Vorschriften bereits Bestimmungen über Anlagen, Stoffe oder Abfälle vollziehen, sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich und entsprechend den für sie gültigen Verfahrensvorschriften auch für den Vollzug des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes.

² Die Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung bei Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, obliegt dem Gewerbedepartement und der Vollzug dem Arbeitsinspektorat unter sinngemässer Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 6 *Gemeinden*

¹ Die Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden treffen auf ihrem Gebiet die notwendigen Massnahmen zum Vollzug der Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung.

² Sie sind insbesondere zuständig für:

- a. die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Art. 9 Abs. 1 USG),

- b. den Vollzug der Schallschutzvorschriften bei neuen Gebäuden (Art. 21 Abs. 1 USG),
- c. die Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 22 USG),
- d. die Bewilligung von ortsfesten Anlagen (Art. 25 USG),
- e. die Beseitigung von Siedlungsabfällen und Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher ihre Pflichten nicht erfüllen (Art. 31 Abs. 2 USG).

³ Sie erheben die bestehenden Anlagen, die den Umweltschutzvorschriften nicht genügen und melden diese dem kantonalen Amt für Umweltschutz.

⁴ Sie unterbreiten dem Amt für Umweltschutz im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens alle Baugesuche, die das Amt bezeichnet, zur Begutachtung.

⁵ Sie überprüfen die bestehenden, nicht erschlossenen Bauzonen (Art. 24 Abs. 2 USG).

Art. 7 *Betriebseinstellungen und Ersatzvornahmen*

¹ Der Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat oder allenfalls auch das der kantonalen Amtsstelle übergeordnete Departement haben den Betrieb neu erstellter vorschriftswidriger Anlagen oder solcher, die innert der gesetzten Frist nicht saniert sind, sofort einstellen zu lassen.

² Der Inhaber der Anlage hat auf seine Kosten den vorschriftswidrigen Zustand beseitigen zu lassen. Kommt er dieser Aufforderung innert Frist nicht nach, so hat die Behörde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Bauherr und Eigentümer der Anlage sind in das Verfahren einzubeziehen.

³ Verstösse gegen die Umweltschutzgesetzgebung sind überdies dem Verhöramt zu verzeigen.

II. Kosten und Gebühren

Art. 8 *Kosten und Gebühren*

¹ Wer Massnahmen aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung verursacht, trägt die Kosten dafür (Art. 2 USG).

² Die Gebühren für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen und andere Verrichtungen in Ausführung der Umweltschutzgesetzgebung sowie für das Rechtsmittelverfahren werden nach der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung⁴ erhoben (Art. 48 USG).

III. Rechtsmittel

Art. 9 *Rechtsmittelinstanzen*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Amtes für Umweltschutz und anderer kantonalen Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim übergeordneten Departement schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderates oder eines kantonalen Departementes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Kantonale Amtsstellen und Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden eröffnen ihre Verfügungen und Entscheide sofort und unentgeltlich dem Amt für Umweltschutz.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 *Zusammenlegung von Gewässerschutzamt
und Amt für Umweltschutz*

Das Gewässerschutzamt wird im Sinne von Art. 4 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 30. Juni 1972⁵ dem Justizdepartement unterstellt und in das Amt für Umweltschutz eingegliedert.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach der Genehmigung durch den Bundesrat⁶ am 1. Oktober 1985 in Kraft.

¹ LB XIX, 201

² SR 814.01

³ LB XIII, 1

⁴ LB XVII, 8 und 325, XX, 260, XXI, 280, XXII, 248

⁵ LB XIII, 329

⁶ Vom Bundesrat am 15. August 1985 genehmigt